

Benutzungsregeln für die Fachbibliotheken des Bibliothekssystems der JLU (Anglistik, Germanistik, Geschichte, Mathematik und Informatik, Romanistik)

Nach § 12 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität vom 18.5.2015 i.V.m. § 11 der Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität vom 18.5.2015 wird folgende Regelung festgelegt:

§ 1 Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Ausleihe ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige/r der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann oder einen Leseausweis des Bibliothekssystems besitzt.
- (2) Anderen Personen über 18 Jahren kann die Ausleihe gestattet werden, wenn sie sich nach Person und Wohnsitz ausweisen. Hierfür kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden.

§ 2 Ausleihe

- (1) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte des eigenen Instituts dürfen für die Dauer von 6 Monaten ausleihen.
- (2) Für alle anderen zur Ausleihe berechtigten Personen gilt eine Ausleihfrist von 4 Wochen.
- (3) Zur Ausleihe werden ausschließlich die Leihschein des Bibliothekssystems verwendet. Für jedes Medium stellen die Entleiherinnen und Entleiher einen Leihschein mit Durchschlag aus und legen bei der Ausleihe an der Aufsicht die JLU-Chipkarte, den Leseausweis des Bibliothekssystems oder einen Lichtbildausweis vor.
- (4) Ausgeschlossen von der Ausleihe sind in der Regel:
 - Allgemeine Auskunftsmittel
 - Bibliographien
 - Wörterbücher und Lexika
 - Zeitschriften, Zeitungen und Loseblattsammlungen
 - Separata
 - Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1900
 - Medien aus Semesterapparaten
- (5) Sofern Semesterapparate eingerichtet werden, werden diese in der UB, im Fall der Romanistik und der Mathematik und Informatik in der jeweiligen Fachbibliothek aufgestellt.

§ 3 Pflichten der Entleiherinnen und Entleiher

- (1) Entlehene Medien dürfen von der Entleiherin oder dem Entleiher weder an Dritte weitergegeben noch ins Ausland mitgenommen werden.
- (2) Die Entleiherin/der Entleiher muss sicherstellen, dass in dringenden und begründeten Ausnahmefällen das entlehene Medium zugunsten einer oder eines Dritten zurückgegeben werden kann.
- (3) Vor Antritt mehrtägiger Reisen sind entlehene Medien grundsätzlich zurückzugeben.

§ 4 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Ausleihregelung

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Entleiherin/der Entleiher gemahnt. Werden die Medien aufgrund der Mahnung nicht zurückgegeben, ergeht nach 14 Kalendertagen eine zweite und nach weiteren 14 Kalendertagen eine dritte Mahnung. Vor der Rückgabe angemahnter Medien kann in der jeweiligen Bibliothek nicht erneut ausgeliehen werden.
- (2) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird die Entleiherin/der Entleiher von der Ausleihe in allen Bibliotheken der Justus-Liebig-Universität ausgeschlossen und die Angelegenheit zur Einleitung weiterer Schritte an das Dezernat B 1/Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Justus-Liebig-Universität abgegeben. Außerdem wird die Ersatzbeschaffung des Mediums auf Kosten der Entleiherin/des Entleihers eingeleitet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 2.4.2022 in Kraft.

Dr. Peter Reuter, Ltd. Bibliotheksdirektor